

Vorarlberger Landesgesetzblatt

Jahrgang 1946

Herausgegeben und versendet am 23. Dezember 1946

4. Stück

13. Dritte Verordnung: Durchführung des Gesetzes über die Bereinigung von während der deutschen Besetzung Österreichs getroffenen Verfügungen auf dem Gebiete des Gemeindegewesens.
14. Landtagsbeschluss: Änderung der Satzungen der Vorarlberger Landesfeuersicherungsanstalt.
15. Kundmachung: Abänderung der Kundmachung über den Kiesbezug aus dem Altrheinbett bei Hohenems.
16. Kundmachung: Zulassung von Torstahl 40 als Baustoff.

13.

Dritte Verordnung

der Vorarlberger Landesregierung vom 17. Dezember 1946 zur Durchführung des Gesetzes über die Bereinigung von während der deutschen Besetzung Österreichs getroffenen Verfügungen auf dem Gebiete des Gemeindegewesens.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1946 wird verordnet:

§ 1.

Auf Grund der am 8. Dezember 1946 im Sinne des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1946 und der Verordnung LGBl. Nr. 11/1946 durchgeführten Abstimmungen tritt die Vereinigung der Gemeinden

- a) Bregenz, Lochau, Eichenberg und Kennelbach zur Stadt Bregenz;
- b) Höchst, Fußach und Gaislau zur Gemeinde Rheinau;
- c) Bludenz und Stallehr zur Gemeinde Bludenz;
- d) Bezau und Reuthe zur Gemeinde Bezau

außer Kraft. Sie endet mit 31. Dezember 1946. Die Gemeinden führen ihren ursprünglichen Namen.

§ 2.

Da die Abstimmung vom 8. Dezember 1946 in der früheren Ortsgemeinde Fluh die Vereinigung Fluh—Bregenz zur Stadt Bregenz bestätigt hat, ist die mit Verordnung LGBl. Nr. 12/1946 für die Ortsgemeinde Bregenz aufgeschobene Abstimmung über die Vereinigung der Ortsgemeinde Bregenz—Fluh am 9. März 1947 durchzuführen. Die Durchführung hat nach den Bestimmungen der Verordnung LGBl. Nr. 11/1946 zu erfolgen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landesstatthalter:
Dr. Schreiber.

14.

Beschluß

des Vorarlberger Landtages vom 21. März 1946 über eine Änderung der Satzungen der Vorarlberger Landesfeuersicherungsanstalt in Bregenz.

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Der § 10 der Satzungen der Vorarlberger Landesfeuersicherungsanstalt LGBl. 21/1925 wird mit Genehmigung der Bundesregierung wie folgt geändert:

- (1) Im ersten Satze des ersten Absatzes ist das Wort „viergliedriges“ durch das Wort „sechsgliedriges“ zu ersetzen.
- (2) Dem ersten Satze ist folgender Satz anzufügen: „Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Obmannstellvertreter“.
- (5) Dem drittletzten Absatz ist folgende Bestimmung anzufügen:

„Außerdem kann das Kuratorium die Entscheidung in Einzelfällen nach Punkt 4 und 5 einem aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss, bestehend aus dem Obmann und dem Obmannstellvertreter und dem Referenten der Vorarlberger Landesregierung übertragen. Auf die Be-

schlüsse dieses Ausschusses finden die Bestimmungen des ersten Absatzes über die Rechte des Referenten der Landesregierung sinngemäß Anwendung.“

Der Landeshauptmann:
Ulrich II g.

15.

Kundmachung

des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 17. Dezember 1946 über die Abänderung der Kundmachung LGBl. Nr. 28/1924 in der Fassung der Kundmachung VBl. Nr. 12/1939, womit der Kiesbezug aus dem Altrheinbett bei Hohenems geregelt wird.

Die in den §§ 6 und 7 der Kundmachung LGBl. Nr. 28/1924 in der Fassung der Kundmachung VBl. Nr. 12/1939, womit der Kiesbezug aus dem Altrheinbett bei Hohenems geregelt wird, festgesetzten Gebühren für den Kubikmeter Grubenmaß des gewonnenen Kiesmaterials werden mit Wirkung vom 1. Jänner 1947 auf S 1.— bzw. S 0.90 festgesetzt.

Der Landeshauptmann:
Ulrich II g.

16.

Kundmachung

der Vorarlberger Landesregierung vom 8. Oktober 1946 über die Zulassung von Torstahl 40.

Der von den Schmidtstahlwerken A.-G. Wien nach der am Schlusse folgenden Beschreibung erzeugte höherwertige Formstahl „Torstahl 40“ genannt, wird im Sinne des § 46 der Landesbauordnung für Vorarlberg, LGBl. Nr. 9/1924, unter folgenden Bedingungen im Lande Vorarlberg als Baustoff zugelassen:

1. Es gelten die Vorschriften der DINORM 1045 vom Jahre 1945, berichtigte Ausgabe 1944, für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton, soweit nicht im folgenden abweichende Bedingungen festgesetzt sind.
2. Wenn nicht die Druckspannungen einen höherwertigen Beton bedingen, darf auch Beton mit einer Würfel Festigkeit von 120 kg/cm² nach 28tägiger Erhärtung verwendet werden.
3. Zur Herstellung von Torstahl darf nur Stahl St. 57,12 oder höherwertiger Stahl verwendet werden.
4. Für geschweißten oder in anderer Weise warm behandelten Torstahl sind, weil dadurch die Erhöhung der Güte wieder verloren geht, nur die für St. 57,12 gültigen Spannungen zulässig.
5. Die Ganghöhe der Verwindung soll im Mittel das Zehnfache des Stabdurchmessers, also $g = 10 d$, betragen, darf jedoch bis einschließlich 16 mm Stabdicke $9 d$ und bei dickeren Stäben $8 d$ nicht unterschreiten.
6. In auf Biegung beanspruchten Trägern können Zugeinlagen bis einschließlich 26 mm Dicke ohne Endhaken verwendet werden, wenn der Übergriff an den Auflegern oder vom Punkte des durch die Momentenlinie gegebenen statistischen Erfordernisses ab die 40fache Stabdicke beträgt.

Wenn in solchen Trägern die Stäbe mit Haken versehen werden, ermäßigt sich der gerade Teil des Übergriffes auf die 50fache Stabdicke.

Bei Überdeckungsstößen müssen die Übergriffe die doppelte Länge erhalten.

Bei Beton mit einer Würfel Festigkeit von weniger als 225 kg/cm² sind die angegebenen Maße um 20 Prozent zu vermehren.

Zugstäbe von mehr als 26 mm Dicke müssen stets mit Rundhaken versehen werden.

In reinen Zuggliedern sind hakenlose Stäbe unzulässig.

7. Die Streck- und Stauchgrenze muß mindestens 4000 kg/cm² betragen. Die Zugfestigkeit muß mindestens 10 Prozent über der Streckgrenze liegen.
8. Die zulässigen Stahlspannungen betragen:
 - a) für Platten und Rechteckbalken mit einer Bewehrung größer als 0,8 Prozent und für Plattenbalken und Rippendecken höchstens 2000 kg/cm²;
 - b) für Platten und Rechteckbalken mit einer Bewehrung kleiner oder gleich 0,8 Prozent höchstens 2200 kg/cm²;
 - c) bei Beton mit einer Würfel Festigkeit von wenigstens 225 kg/cm² um 200 kg/cm² mehr als nach a) und b).
9. Die zulässigen Haftspannungen dürfen mit dem 1,25-fachen Wert der DINORM 1045 angenommen werden.
10. Als rechnermäßige Querschnittfläche gilt jene des Stabes ohne Gratrippen.
11. Die Verwendung des Torstahles ist in den Plänen und Berechnungen auszuweisen. Hiefür gilt das Zeichen Φ .
12. Der Baubehörde steht das Recht zu, Stahlproben auf Kosten des Bauwerbers durch eine Prüfanstalt untersuchen zu lassen.

Der Baubehörde bleibt es vorbehalten, diese Zulassung nach Maßgabe der Erfahrungen abzuändern, zu ergänzen oder zurückzunehmen.

Beschreibung:

Torstahl 40 ist ein höherwertiger Formstahl zur Bewehrung von Stahlbetontragwerken, der aus Stahl 37.12 durch Kaltverwinden erzeugt wird. Nach der DINORM 1045, § 5, Pkt. 6, ist er in Gruppe IIIb der Tafel I als Sonderbetonstahl III (kaltgereckt) einzureihen. Der aus dem Walzwerk kommende Stab, der zwei gegenüberliegende kleine Gratrippen hat, wird mit einem Windwerk so um seine Achse verwunden, daß die Grate schraubenförmig verlaufen. Die Verwindung, das ist das Verhältnis der Ganghöhe g zum Stabdurchmesser d ist im Mittel 10. Die Höhe der Gratrippen beträgt bei einem Stabdurchmesser von 5,5 bis 10 mm mindestens 0,6 mm,

von 11 bis 16 mm mindestens 1,0 mm,

von 17 bis 40 mm mindestens 1,5 mm.

Die gleichmäßige Verwindung ist eine Güteprobe des Stahles auf seine Länge und bewirkt eine Hebung der Streck- und Stauchgrenze und der Zug- und Druckfestigkeit. Als Streck- und Stauchgrenze ist jene Spannung anzunehmen, die eine Gesamtdehnung von 0,4 Prozent hervorruft. Die Bruchdehnung wird durch das Verwinden vermindert, jedoch der in der DINORM vorgeschriebene Kleinstwert von 8 Prozent nicht unterschritten. Durch die schraubenförmig verlaufenden Gratrippen wird eine wesentliche Erhöhung der Haftfestigkeit erzielt. Durch Versuche ist festgestellt, daß die Streck- und Stauchgrenze im Mittel 4500 kg/cm² beträgt und die Haftwirkung sich gegenüber Rundstahl bis 100 Prozent erhöht. Torstahl wird bis zu einer Stabdicke von 40 mm erzeugt.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Jänner 1947 in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Adolf Vögel, Landesrat